

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat betreffend
Sparmassnahmen im Bildungsbereich (ESH3-Ergänzungsvorlage)
sowie über die Umsetzung der zusätzlichen Entlastung der
Klassenlehrpersonen**

13-03

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zur Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3) durch ergänzende Sparmassnahmen im Bildungsbereich gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 19. November 2012 sowie über die Umsetzung der zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen. Den Anträgen stellen wir den Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3) vom 22. Mai 2012 und die folgenden Erläuterungen voran:

I. Ausgangslage

Die Regierung wurde beauftragt, dem Kantonsrat bis Ende Januar 2013 Bericht und Antrag betreffend Sparmassnahmen im Bildungsbereich in der Höhe von jährlich Fr. 800'000.-- zu unterbreiten. Im Jahr 2013 (August bis Dezember) sind anteilmässig Fr. 330'000.-- einzusparen. Ziel dieser Anweisung war es, die in der Vorlage ESH3 vorgeschlagene, jedoch vom Kantonsrat verworfene Reduktion der Lektionen an den Schaffhauser Schulen (vgl. Massnahme Nr. 16 der Hauptvorlage ESH3), mit anderen Sparmassnahmen zu kompensieren. Besonderen Wert wurde darauf gelegt, dass die Schulbildung der Schülerinnen und Schüler nicht einem ungerechtfertigten Spardruck ausgesetzt wird. Es werden vorliegend insgesamt 12 Massnahmen vorgeschlagen, welche auf Verordnungsebene oder tiefer angesiedelt sind. Da der Kantonsrat für Beschlüsse auf der Ebene von Gesetzes- respektive Dekretanpassungen zuständig ist, handelt es sich hier demnach um eine Orientierungsvorlage. Die aufgeführten Sparmassnahmen können von der Regierung umgesetzt werden.

Im Nachgang zum Warnstreik (Unmutskundgebung) der Schaffhauser Lehrpersonen vom 13. Februar 2012 hat der Regierungsrat nach längeren Verhandlungen mit dem LSH (Lehrerinnen und Lehrer Schaffhausen) der Einführung einer zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen ab Schuljahr 2014/2015 zugestimmt und beschlossen, dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Das Erziehungsdepartement wurde beauftragt, eine kostenneutrale Vorlage unter Kompensation der Mehrkosten auszuarbeiten. Die Finanzierung dieser Entlastung der Klassen-

lehrpersonen muss in Anbetracht der veränderten Ausgangslage bei den Einsparungen von Kanton und Gemeinden im Volksschulbereich neu konzipiert werden. In der Folge sollen daher die Auswirkungen der ESH3-Ergänzungsvorlage erklärt werden. Im Weiteren soll aufgezeigt werden, unter welchen Bedingungen die zusätzliche Entlastung der Klassenlehrpersonen finanziert werden könnte. Der Kantonsrat soll diesbezüglich einen entsprechenden Grundsatzentscheid über die weitere Umsetzung fällen.

II. Die Sparmassnahmen im Detail

Alle Finanzpositionen des Erziehungsdepartementes wurden erneut einer Prüfung unterzogen. Dabei war von Beginn an klar, dass die Vorgabe des Kantonsrates (kein Bildungsabbau) nur dann erreicht werden kann, wenn auch ein weiterer, substanzieller Personalabbau einbezogen wird (vgl. Massnahmen 1-3). Inklusiv des bereits in der Hauptvorlage vorgenommenen Personalabbaus sollen nun insgesamt 5.39 % des Verwaltungspersonals im Erziehungsdepartement abgebaut werden. Das Lehrpersonal ist neu mit einer Rate von weniger als 1 % betroffen. Wenn immer möglich, soll der Abbau durch ordentliche Abgänge aufgefangen werden.

In einem zweiten Schritt wurden die Freifachangebote der weiterführenden Schulen geprüft. Die Massnahmen 5-10 haben keinen Einfluss auf den Pflichtbereich.

Nach Ausarbeitung obiger Teilbereiche hat sich gezeigt, dass die Zielvorgabe von jährlich wiederkehrend Fr. 800'000.-- nur erreicht werden kann, wenn Massnahmen an der Volksschule miteinbezogen werden (vgl. Massnahme 11). Am Kindergarten und an der Primarschule wurde die Teilpen-
senregelung leicht modifiziert. An der Sekundarstufe I sind die Lektionen für Halbklassenunterricht an den ersten Klassen um eine Lektion reduziert worden.

Der Regierungsrat hat bereits Schritte zur Umsetzung der einzelnen Massnahmen der ESH3-Ergänzungsvorlage eingeleitet.

Nr.	Massnahme / Bereich	Entlastung in Tausend Franken				
		2013	2014	2015	2016	2017
	Personal / Verwaltung					
1	Personalabbau 100 Stellenprozente in der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht	*180	*180	*180	*180	*180
2	Personalabbau 30 Stellenprozente in der Dienststellenleitung Mittelschul- und Berufsbildung	*40	*60	*60	*60	*60
3	Personalabbau 30 Stellenprozente im Prorektorat der PSH	*50	*60	*60	*60	*60
*Vollkosten inklusive Sozialleistungen						
	Sachaufwand					
4	Einsparungen im Bereich Schulentwicklung	60	0	0	0	0
	Beiträge / Subventionen					
5	Reduktion der von der PSH angebotenen Intensivweiterbildung um 50 Prozent		60	60	60	60
6	Streichung Kantonsbeitrag an Lindenforum			20	50	50
	Bildungsbereich					
7	Aufhebung Angebot Lindenforum für gestalterisch interessierte Jugendliche			18	45	45
8	Klassensoptimierung II (Laboranten, Mediamatiker etc.) BBZ d.h. Auslagerung von unterbesetzten Klassen in ausserkantonale Berufsfachschulen		10	36	62	80
9	Verzicht Physik-Laborlektionen in der 2. Klasse der Kantonsschule		20	50	50	50
10	Optimierung des Freifachangebots für das Berufsvorbereitungsjahr im BBZ		15	40	40	40
11	Anpassung der Teilpensenregelung an der Primarschule und am Kindergarten sowie Reduktion der Abteilungslektionen an der Sekundarstufe I		100	240	240	240
12	Einsparungen diverse Positionen im Budget ED 2014/15 (gemäss Finanzplan 2013-2016)		295	36	0	0
	Einsparungen Total	330	800	800	847	865
	Vorgabe	330	800	800	800	800

Die Massnahmen 1 bis 11 erbringen den vollen Spareffekt ab 2016. Für die Jahre 2014 und 2015 werden zusätzliche Einsparungen in diversen Budgetpositionen des Erziehungsdepartementes im Umfang von Fr. 295'000.-- und 36'000.-- realisiert. Ab 2016 wird die Zielvorgabe übertroffen.

1. Rechtstechnische Umsetzung

Die Massnahmen 1 bis 5 sowie 7, 8 und 10 können direkt von den zuständigen Stellen umgesetzt werden. Für die Massnahmen 6 und 11 sind Beschlüsse des Regierungsrates zu treffen. Massnahme 9 fällt in den Kompetenzbereich des Erziehungsrates.

2. Ergänzende Ausführungen zu den Massnahmenbereichen

a. Massnahmen 1-3; Personalabbau

Der Bericht und Antrag zur Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3-Hauptvorlage) vom 22. Mai 2012 beinhaltet einen Personalabbau des Verwaltungspersonals im Erziehungsdepartement von 343 Stellenprozenten respektive einen Entlastungsbetrag von jährlich Fr. 581'000.--. Neu kommen mit der ESH3-Ergänzungsvorlage weitere 160 Stellenprozente dazu, die eine zusätzliche finanzielle Einsparung von jährlich rund Fr. 300'000.-- ergeben.

Insgesamt hat das Erziehungsdepartement im Verwaltungsbereich 5.39 % des Personalbestandes abgebaut.

Übersicht Stellenabbau ESH3-Hauptvorlage und ESH-Ergänzungsvorlage							
Stellenabbau ESH3-Hauptvorlage				ESH3-Erg.svorlage		Total Stellenabbau	
Nr.	Verwaltungsteil ED	%	Sparbetrag*	%	Sparbetrag*	%	Sparbetrag*
26	Hausdienste BBZ	40	46'000			40	46'000
32	Rechtsdienst ED	30	35'000			30	35'000
32	Schulaufsicht/Schulentw. (Inspektorat) °	50	95'000	100	180'000	150	275'000
32	Schulische Abklärung und Beratung SAB	5	10'000			5	10'000
33	Schulzahnklinik/Kieferorthopädie	168	320'000			168	320'000
34	Berufsbildung/BIZ	50	75'000	30	60'000	80	135'000
	Pädagogische Hochschule			30	60'000	30	60'000
TOTAL		343	581'000	160	300'000	503	881'000
*Vollkosten inklusive Sozialleistungen							
°Abbau von 150% Inspektorat entspricht einem Abbau 21.13% der Arbeitskapazität							

Diese Zahlen weisen aus, dass die Stellenprozente der Schulinspektoren der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht um mehr als 20 % reduziert wurden.

Abschreibung Postulat Thomas Hurter «Inspektoren zurück ins Schulzimmer zur fachlichen Lehrerbeurteilung!»

Der Erziehungsrat hat im Nachgang der Ablehnung von geleiteten Schulen im Kanton Schaffhausen wichtige Weichenstellungen im Bereich Inspektorat vollzogen: Die Abteilung Externe Evaluation wurde aufgelöst, die Schwerpunkte der Arbeit der Inspektorinnen und Inspektoren wurden neu festgelegt und in einem Qualitätsrahmen sind Eckdaten zur Sicherung und Förderung der Qualität an den Schaffhausen Schulen definiert worden. Das Inspektorat soll in Ergänzung zum Aufsichtsauftrag wieder vermehrt vor Ort an den Schulen und im Unterricht im Einsatz sein und Lehrperso-

nen, Vorsteher, Schulleitungen und Behörden beraten und unterstützen. Damit ist ein wesentlicher Teil der im Postulat von Kantonsrat Thomas Hurter formulierten Forderungen erfüllt. Die veränderte Ausgangslage im Personalbestand des Inspektorats lässt ein nochmals erweitertes Engagement im Bereich Unterrichtsbesuch und Beurteilung von Lehrpersonen, wie im parlamentarischen Vorstoss vorgeschlagen, nicht mehr zu. Das Postulat Nr. 62 betreffend «Inspektoren zurück ins Schulzimmer zur fachlichen Lehrerbeurteilung!» ist somit als erfüllt abzuschreiben.

b. Massnahme 4; Einsparungen im Bereich Schulentwicklung

Die Ausgaben im Bereich Schulentwicklung wurden zur Erfüllung der Vorgaben im Budget 2013 um Fr. 60'000.-- gekürzt.

c. Massnahme 5 und 6; Reduktion von Beiträgen

Mit der Leitung des Lindenforums in Lohn wurde das direkte Gespräch geführt. Der im Sommer 2015 auslaufende Vertrag wird ordentlich ein Jahr früher gekündigt. Aufgrund der Erreichung des Pensionsalters der Leiterin muss das Lindenforum neu positioniert werden. Die Unterstützungskosten (halbes Schulgeld) durch den Kanton entfallen ab Sommer 2015. Mit dieser Lösung ist genügend Vorlauf für eine allfällige Neuausrichtung des Lindenforums sicher gestellt.

d. Massnahmen 7-10

Die Massnahmen 7-10 reduzieren fakultative oder zusätzliche Bildungsangebote.

e. Massnahme 11; Anpassung der "Teilpensenregelung" an der Primarschule und am Kindergarten sowie Reduktion der Abteilungslektionen an der Sekundarstufe I

Weil im Bereich Bildungsangebote am Kindergarten, an der Primarschule und der Sekundarstufe I gemäss Debatte des Kantonsrates vom 19. November 2012 kein Bildungsabbau in Form einer Reduktion des Pflichtlektionenangebotes für Schülerinnen und Schüler erfolgen darf, reduzieren sich die möglichen Massnahmen an der Volksschule in erster Linie auf die Anpassung der Teilpensenregelung und der Handhabung von Abteilungslektionen. Im Gegensatz zum vorgeschlagenen Lektionen- und Bildungsabbau der Massnahme 16 der Hauptvorlage ESH3 verändern diese beiden Sparmassnahmen das Bildungsangebot für die Schülerinnen und Schüler im Pflichtbereich nicht. Das Lektionenvolumen bleibt für die Jugendlichen in allen Fachbereichen unverändert. Die so genannte "Teilpensenregelung" (Regierungsratsbeschluss vom 22. Januar 2002) legt das maximale Lektionenvolumen für eine Klasse respektive für einen Klassenverband (kombinierte Klassen) in Abhängigkeit der effektiven Schülerzahlen nach folgenden Prinzipien fest:

1. Alle Schüler besuchen gleich viele Lektionen gemäss Pflichtpensum (Lehrplan und Lektionentafel).
2. Je kleiner die Klasse, desto kleiner ist die der Organisation zur Verfügung stehende Lektionenzahl zur Bereitstellung des Pflichtangebotes.

Teilpensenregelung Beispiel 2. Primarklasse

Schülerzahlen pro Klasse	Lektionenvolumen inkl. Abteilungslektionen
26-28 (übergross)	31 L. (davon 9 Abt.)
19-25 (normal)	29 L. (davon 8 Abt.)
17-18 (mittel)	28 L. (davon 7 Abt.)
15-16 (klein)	26 L. (davon 5 Abt.)
13-14	24 L. (3 Abt.)
11-12	22 L. (1 Abt.)

Die Teilpensenregelung bewirkt, dass in kleinen Klassen weniger Abteilungslektionen für Halbklassenunterricht zur Verfügung stehen und kleine Klassenverbände zu kombinierten Klassen zusammengeführt werden. An der Sekundarstufe I findet bei kleinen Klassenbeständen eine Reduktion des Lektionenvolumens seit Jahren in Form von Auflagen von Seiten der Schulaufsicht statt (z. B. das Zusammenlegen von Lektionen). Die finanziellen Aufwendungen für Klassen mit kleinen Schülerbeständen sollen für Kanton und Gemeinden in einer vernünftigen Relation zu einer "optimal gefüllten" Klasse stehen. In letzter Konsequenz sind die Gemeinden verpflichtet, gemeindeintern oder gemeinsam mit anderen Gemeinden durch Zusammenlegungen von Klassen und Schulen für ökonomisch und organisatorisch tragbare Bedingungen zu sorgen. Bei Beständen von weniger als 12 Schülerinnen und Schülern kommt Art. 8 des Schulgesetzes zur Anwendung, welcher die Aufhebung von Schulen oder Klassen regelt. Beispiele für Zusammenlegungen auf freiwilliger Basis sind die Schule Randental (Schleitheim und Beggingen), Hallau und Oberhallau, Rüdlingen und Buchberg, Beringen und Guntmadingen.

Mit Massnahme 11 wird nun das Regelwerk der Teilpensenregelung für die Primarschule und den Kindergarten moderat angepasst. Dabei wird die Situation für gut gefüllte Primarklassen (19-25 Schülerinnen und Schüler) sowie gut gefüllte Kindergärten (17-22 Schülerinnen und Schüler) unverändert bleiben. Die Schwellenwerte werden zur Erreichung des angestrebten Spareffektes leicht erhöht (Verschiebung um jeweils eine Schülerin oder einen Schüler). An der Sekundarstufe I (Realschule und Sekundarschule) sind die Abteilungslektionen an spezifische Fachbereiche gebunden und werden ab einer Klassengrösse von 14 Schülerinnen und Schülern gewährt. Die Streichung von Abteilungslektionen hat wie an der Primarschule keinen Stoffabbau zur Folge, verändert jedoch die Lehr-/Lernbedingungen. Für die Erreichung des Sparzieles an der Real- und Sekundarschule ist jeweils in der ersten Klasse auf eine Abteilungslektion zu verzichten.

Die Berechnung der Einsparungen basiert auf einer effektiven Umlegung der Massnahmen auf das laufende Schuljahr 2012/2013. Dabei wurden alle Klassen der diversen Stufen tabellarisch gelistet und aufgrund der Anpassungen neu berechnet:

Annahme: Umsetzung August 2014

Stufe	Massnahme	Reduktion Lektionen à 45 Min.	Kosten pro Lektion*	Einsparung Kanton 2014	Einsparung Kanton 2015	Einsparung Kanton und Gemeinden ab 2015
Kinder- garten	Korrektur Teilpensen- regelung	13.3	3'500.--	7'952.--	19'085.--	46'550.--
Primar Stadt	Korrektur Teilpensen- regelung	21.0	4'000.--	14'350.--	34'440.--	84'000.--
Primar Rest	Korrektur Teilpensen- regelung	68.0	4'000.--	46'467.--	111'520.--	272'000.--
Sek I	Reduktion Abtei- lungslektionen	36.7	4'500.--	28'213.--	67'712.--	165'150.--
Total				96'982.--	232'758.--	567'700.--
*Vollkosten inklusive Sozialleistungen						

3. Verworfenne Massnahme; Minimale Klassengrösse

Auf eine Sparmassnahme mittels Steuerung über minimale Schülerbestände einer Klasse wurde nach sorgfältiger Prüfung verzichtet. Die Teilpensenregelung steuert bereits den Aufwand in Situationen mit tiefen Schülerbeständen pro Klasse. Es braucht somit kein zweites Regelwerk.

Einsparungen mit Massnahmen, welche die Minimalschülerzahlen an den diversen Klassen der Volksschule festlegen, erscheinen vordergründig einfach im Vollzug, wären aber in der Alltagspraxis kaum umsetzbar. Es soll hier exemplarisch an einem Beispiel für die Realschule aufgezeigt werden, welche Problemstellungen ein solcher Ansatz mit sich bringen würde. Voraussetzung hierfür wären Anpassungen in Gesetz und Dekret sowie erhebliche Eingriffe des Kantons in die Schulorganisation und Kooperation unter den Gemeinden. Im Weiteren wäre eine solche Regelung noch nicht kompatibel mit dem im nachfolgenden Abschnitt III vorgeschlagenen Lösungsansatz zur Steuerung der Ressourcen der Gemeinden bei der Schuljahresplanung.

Ein Regelwerk mit Minimalzahlen bei der Klassengrösse würde nach sich ziehen, dass die Konsequenzen beim Unterschreiten der entsprechenden Limiten neu zu definieren wären. Hier könnten zwei Ansätze in Betracht gezogen werden: Reduktion der Mitfinanzierung durch den Kanton oder die Pflicht zur Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden.

Beispiel:

Das Schuldekret definiert neu 14 Schülerinnen oder Schüler als Minimalzahl einer ersten Real-klasse. Nach einem neu zu definierenden Regelwerk müsste folglich ein Orientierungsschulkreis mit einer Klassengrösse von 12 Jugendlichen (Realschulen und Sekundarschulen sind auf dem Land in Schulkreisen organisiert) einen Teil der Finanzierung selbst übernehmen oder zur Kooperation verpflichtet werden. Eine in Schulgesetz und -dekret festgelegte Verpflichtung zur Koopera-

tion mit einem benachbarten Orientierungsschulkreis würde ein weiteres Regelwerk zur Bestimmung von "zumutbaren Rahmenbedingungen" erfordern. In diesem Zusammenhang wären dann Fragen zu Schulgeldzahlungen, Transportkosten und Infrastrukturbeiträgen zu klären.

Stiegen die Schülerzahlen in unserem Beispiel auf über 20 Kinder pro Klasse an (20 = aktuelles Maximum für eine Realklasse), würde eine Trennung zu zwei ersten Realklassen mit Unterbeständen führen, was nicht zugelassen wäre; dies würde zu den oben beschriebenen Konsequenzen für den Orientierungsschulkreis führen. Erst ab einer theoretischen Klassengrösse von 28 Jugendlichen (8 Schülerinnen und Schüler über dem heutigen Maximum!) könnten zwei Klassen mit "erfülltem Minimalbestand" von je 14 Schülerinnen und Schülern gebildet werden. Für eine praxistaugliche Handhabung dürfte die Maximalgrösse einer Klasse nicht tiefer als die Verdopplung der Minimalgrösse sein. Erschwert würde ein entsprechendes Regelwerk noch dadurch, dass in der Planungsphase und im Jahresverlauf mit diversen Verschiebungen in den Schülerbeständen einer Klasse zu rechnen ist: Remotionen nach der Probezeit der Sekundarschule, der Kantonsschule und der Fachmittelschule sowie Zu- und Wegzüge. Dieselben Problemstellungen würden sich mit diesem Ansatz zur Ressourcensteuerung auch am Kindergarten und an der Primarschule zeigen.

III. Auswirkungen der Sparmassnahmen im Bildungsbereich (ESH3-Ergänzungsvorlage) auf die Umsetzung der zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen

Gemäss Beschluss vom 10. Juli 2012 hat sich der Regierungsrat verpflichtet, eine Vorlage an den Kantonsrat zur weiteren Entlastung der Klassenlehrpersonen der Volksschule, der Sonderschulen sowie der 1. Klassen der Berufsfachschulen und der Kantonsschule zu unterbreiten. Dies als Folge der Überlegungen aus dem Projekt "Zukunft Lehrberuf" des Erziehungsdepartementes und der Verhandlungen zwischen den Delegationen des Erziehungsdepartementes und des LSH (Lehrerinnen und Lehrer Schaffhausen), nach einlässlicher Diskussion und nach Aussprache mit dem LSH vom 3. Juli 2012.

Im Kontext der angespannten finanziellen Situation von Kanton und Gemeinden sowie der Bestrebungen zur Entlastung des Finanzhaushaltes (ESH3) wurde von Seiten der Regierung mit demselben Beschluss festgelegt, dass zusammen mit der Vorlage in finanzieller Hinsicht Kompensationsvorschläge zu unterbreiten sind. Dies bedeutet, dass in der Höhe der zu erwartenden Mehrauslagen des Kantons für die zusätzliche Entlastung der Klassenlehrpersonen jährlich wiederkehrende Sparmassnahmen im Budget des Erziehungsdepartementes auszuweisen sind.

Aufstellung der Kosten für eine zusätzliche Entlastung für Klassenlehrpersonen:

	Kanton (41 %)	Gemeinden (59 %)
Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I	850'000.--	1'223'000.--
SH Sonderschulen, Friedeck, Christian Morgenstern Schule	140'000.--	-
1. Klassen Berufsfachschulen	195'000.--	-
1. Klassen Kantonsschule	70'000.--	-
Total	1'255'000.--	1'223'000.--

Es handelt sich dabei um Beträge von insgesamt Fr. 1.255 Mio. auf Seiten des Kantons (Anteil Volksschule von 41 %, Sonderschulen, 1. Klassen im BBZ und in der Kantonsschule) und Fr. 1.223 Mio. auf Seiten der Gemeinden (Anteil Volksschule von 59 %).

Die Ausgangslage zur Realisierung der zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen hat sich mit der vorliegenden ESH3-Ergänzungsvorlage erheblich verändert. Der Regierungsrat hat in der Ergänzungsvorlage dem Wunsch des Kantonsrates nach mehr ED-internen Sparmassnahmen entsprochen. Damit verändern sich – im Verhältnis zur ursprünglichen vorgesehenen Massnahme Nr. 16 der ESH3-Vorlage vom 22. Mai 2012 – auch die Auswirkungen auf die Gemeinden. Das Sparvolumen an der Volksschule verringert sich wie folgt:

	Einsparungen Kanton (41 %)	Einsparungen Gemeinden (59 %)
Hauptvorlage ESH3 Gestrichene Massnahme 16: Lektionenabbau	800'000.--	1'150'000.--
ESH3-Ergänzungsvorlage Neue Massnahme 11: Teilpensenregelung	240'000.--	360'000.--

Die Umsetzung der zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen soll in Anbetracht der veränderten Ausgangslage die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Die Umsetzung ist kostenneutral zu gestalten. Die Mehrauslagen für eine zusätzliche Entlastung der Klassenlehrpersonen sind zu kompensieren.
2. Im Volksschulbereich sollen keine Mehrkosten für die Gemeinden entstehen.
3. Die Einsparungen zur Kompensation sind an den verschiedenen Schulen im Schulbetrieb selbst zu realisieren.
4. Das Bildungsangebot im Pflichtbereich für Schülerinnen und Schüler bleibt unverändert bestehen.
5. Die Sparmassnahmen zur Kompensation tangieren weder die Arbeitsverpflichtung noch die Löhne der Lehrpersonen.

1. Eckdaten zur Umsetzung der zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen im Volksschulbereich:

	Kanton	Gemeinden
Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I	850'000.--	1'223'000.--

Der Ansatz zu Einsparungen im Volksschulbereich ist die Tatsache, dass die durchschnittlichen Klassengrössen im Kanton Schaffhausen relativ tief sind. Die Anhebung der durchschnittlichen Klassengrössen an den Schaffhauser Schulen sowie die Optimierung der Klassenorganisation in den Gemeinden ist die einzige Sparmassnahme an der Volksschule, welche die Auflagen der Regierung umfassend erfüllt. Das Bildungsangebot im Pflichtbereich ist für alle Schülerinnen und Schüler sicher gestellt.

Durch eine Reorganisation der Ressourcenverteilung soll erreicht werden, dass durch eine optimierte Organisation des Schulbetriebs innerhalb einer Gemeinde oder in der Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden die durchschnittliche Schülerzahl an den Schaffhauser Schulen leicht angehoben werden kann, respektive die durchschnittliche Schülerzahl einer Klasse in ländlichen Gemeinden angehoben wird.

Gemäss Hochrechnung beträgt das Sparpotenzial durch Optimierung der Klassenorganisation und entsprechender Anhebung der durchschnittlichen Klassengrösse ca. Fr. 2 Mio. für Kanton und Gemeinden. Dies, wenn sich die ländlichen Regionen mit ähnlichen Klassengrössen wie die Stadt Schaffhausen organisieren würden.

Die Steuerung erfolgt über die den Gemeinden zur Verfügung stehenden Ressourcen (vom Kanton mitfinanziertes Lektionenvolumen) zur Organisation der Schule in Abhängigkeit der Schülerzahlen. Der Kanton weist den Gemeinden einerseits Mittel in Form von einem bestimmten Lektionenvolumen zu und macht den Gemeinden andererseits Vorgaben zum Ressourceneinsatz. Mit den vom Kanton zugeteilten Lektionenvolumen und allfälligen kommunalen Ergänzungen erstellt die Gemeinde eine Stunden- und Personalplanung für das folgende Schuljahr. Diese ist von der kantonalen Schulaufsicht genehmigen zu lassen.

1. Ausgehend vom bestehenden Lektionenvolumen zur Organisation der Volksschule im Kanton Schaffhausen (aktuell ca. 20'000 Lektionen/Stunden) wird für jedes Schuljahr der drei Stufen Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I je ein Lektionenvolumen pro Schülerin respektive Schüler festgelegt.
2. Die Gemeinden (wie auch Schulverbände) erhalten den prognostizierten Schülerzahlen entsprechend ein bestimmtes Lektionenvolumen zur Organisation der Schulen und zur Sicherstellung des Bildungsangebotes im Pflichtbereich.
3. Die Schulaufsicht prüft die Organisation der Gemeinden und das Bildungsangebot, welches jedem Schüler und jeder Schülerin zur Verfügung stehen muss.

4. Bei kleinen oder sinkenden Schülerbeständen sind die Gemeinden aufgefordert, durch organisatorische Massnahmen, wie zum Beispiel Zusammenlegung von Lektionen, von Abteilungen und von Klassen, das Bildungsangebot im Pflichtbereich mit eingeschränktem Lektionenvolumen sicher zu stellen.
5. Bei sehr tiefen Schülerzahlen wird das vom Kanton mitfinanzierte Lektionenvolumen nicht mehr zur Sicherstellung des vorgeschriebenen Bildungsangebotes im Pflichtbereich ausreichen. Die Gemeinden haben in diesem Fall verpflichtend eine zusätzliche Finanzierung von Lektionen sicherzustellen oder Kooperationen mit Nachbargemeinden einzugehen.
6. Speziell zu regeln sind unter anderem die Ressourcenverteilung an ISF-Schulen (Integrative Schulformen), DaZ (Deutsch als Zweitsprache) sowie die Steuerung der Abteilungslektionen in der heute gültigen Teilpensenregelung.

Die Steuerung mittels Lektionenvolumen in Abhängigkeit der Schülerzahl nimmt Rücksicht auf die unterschiedlichen, altersbedingten Löhne der Lehrpersonen. Dies im Gegensatz zur Steuerung mittels Schülerpauschale.

Die Umsetzung eines Regelwerkes zur Steuerung der Klassenorganisation bedingt eine breit abgestützte Planung mit Einbindung aller Beteiligten (Erziehungsrat, Gemeinden, Lehrpersonen) zur Erarbeitung der entsprechenden Anpassungen im Schulgesetz, Schuldekret und in allfälligen Verordnungen. Dies erfordert Zeit und ein sorgfältiges Ausarbeiten eines umfassenden Bericht und Antrages an den Kantonsrat. Aufgrund der neuen Ausgangslage kann die im Sommer 2012 vorgesehene Umsetzung per Start Schuljahr 2014/2015 nicht sichergestellt werden. Eine Umsetzung an der Volksschule ist daher frühestens auf das Schuljahr 2015/2016 möglich.

2. Eckdaten zur Umsetzung der zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen an den Sonderschulen, Berufsfachschulen und an der Kantonsschule:

	Kosten
SH Sonderschulen, Friedeck, Christian Morgenstern Schule	140'000.--
1. Klassen Berufsfachschulen	195'000.--
1. Klassen Kantonsschule	70'000.--

Die Vorgabe der Regierung zur Kompensation der Mehrkosten bedeutet für die oben aufgeführten Institutionen die Prüfung der Möglichkeit von schulinternen Sparmassnahmen im entsprechenden Umfang.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

- 1. Es sei von den Sparmassnahmen im Bildungsbereich (ESH3-Ergänzungsvorlage) gemäss Ziffer II. vorstehend Kenntnis zu nehmen sowie das Postulat Nr. 62 von Kantonsrat Thomas Hurter betreffend «Inspektoren zurück in Schulzimmer zur fachlichen Lehrerbeurteilung!» als erledigt abzuschreiben;*
- 2. Es sei im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses festzuhalten, dass ab Schuljahr 2015/2016 eine zusätzliche Entlastung der Klassenlehrpersonen gemäss den unter Ziffer III. erläuterten Umsetzungsbedingungen einzuführen sei. Dem Kantonsrat sei ein entsprechender Bericht und Antrag per Ende 2013 zu unterbreiten.*

Schaffhausen, 29. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger